

1.	Die seitens der Bürgermeisterin zugesicherte schriftliche Beantwortung der Fragen zur Einwohnerfragestunde am 11.03.2025 steht noch aus. Wir bitten insbesondere noch um die ausstehende Beantwortung der Frage2 der letzten Einwohnerfragestunde Frage 2 Bei der Abstimmung der Tagesordnungspunkte 9 und 10 der Sitzung Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit am 28.01.2025 haben alle 15 anwesenden Mitglieder den Beschlüssen zugestimmt. Bei der Abstimmung der korrespondierenden Tagesordnungspunkte 10 und 11 der Gemeindevertretung am 10.02.25 haben zwei der Gemeinderatsvertreter, von denen mindestes ein Vertreter auch in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit am 28.01.2025 dem Beschluss zugestimmt hat, wegen Befangenheit nicht mit abgestimmt Teilfrage 2a) Hat sich in dem Zeitraum zwischen dem 28.01.2025 für diese Person(en) eine Veränderung ergeben, die dann am 10.02.2025 zur Befangenheit führte? Teilfrage 2b): Lag die Befangenheit bereits am 28.01.2025 vor und diese Person(en) haben trotzdem den Beschlüssen zugestimmt? Die in der Versammlung von der Bürgermeisterin gemachten Erläuterungen waren informativ aber keine Antwort auf die gestellten Fragen.
	Zu Frage 2 wurde bereits ausgeführt, dass selbst bei Vorliegen der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes, welches in der UBPÖS-Sitzung am 28.01.2025 mit abgestimmt hat, sich dies nicht auf den einstimmig (15 Ja-Stimmen) gefassten Beschluss ausübt, da diese Stimme nicht ausschlaggebend war. Es wird auf § 22 Abs. 5 Nr. 1 der Gemeindeordnung SH verwiesen, wonach ein Verstoß gegen die Absätze 1, 2 und 4 nicht geltend gemacht werden kann, wenn im Falle einer Abstimmung die Mitwirkung der unter die Ausschließungsgründe fallenden Person für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war. Frage 2 a und 2 b hat die Bürgermeisterin abschließend geantwortet. Nochmal: Personen, die nach § 22 Abs.1 und 2 GO ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet dies mitzuteilen. Der betreffende Gemeindevertreter ist und war nach dem Gesetzeswortlaut nicht befangen, trotzdem hat er sich bei späteren Entscheidungen möglicherweise rein subjektiv befangen gefühlt und hat sich dann entschieden, die Sitzung zu verlassen. Das sollte ihm auch gestattet sein. (Dehn/Wolf § 22 GO vor. Nr. 4).
2.	Bitte stellen Sie den Gemeinderatsmitgliedern sowie allen interessierten Bürgern der Gemeinde Stockelsdorf vor Beschlussfassung mindestens skizzenhaft eine Übersichtgrafik aller der in dieser Ausschusssitzung vorgestellten Flächennutzungsplanungen inklusive der bereits bestehenden genehmigten Bauvorhaben im Sektor Energie zwischen Curau, Dissau, Klein Parin, Pohnsdorf und Stockelsdorf zusammen.

	1. Genehmigte 380 KV Leitungen 2. Bestehendes Umspannwerk 3. Bestehende 220 KV Leitungen, die nicht zurückgebaut werden 4. Im Bau befindliches Umspannwerk in der Gesamtfläche 5. Windenergieflächen gemäß Top 9 - 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 6. Flächen für Batteriespeicher gemäß Top 11 und 12 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Langensegen“ 7. Flächen für Batteriespeicher gemäß Top 13 und 14 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grot Pütenfeld“ 8. Flächen für Batteriespeicher gemäß Top 15 und 16 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hansdiek“
	Eine Gesamtdarstellung ist aufgrund des frühen Zeitpunktes im Verfahren nicht zielführend. Verwaltung und Politik sind sich der Bündelung von Energieversorgung zwischen Curau, Dissau, Klein Parin, Pohnsdorf und Stockelsdorf und ihrer Verantwortung bewusst.
3.	Wie groß ist ungefähr im Einzelnen und in der Summe die landwirtschaftliche Fläche, die durch die in dieser Sitzung zu genehmigenden Flächen der Top 9, 11/12, 13/14, 15/16 versiegelt werden oder anschließend nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind. (inkl. aller neu notwendigen Zuwegungen)
	Der Geltungsbereich entspricht der Brutto-Fläche. Hecken, Grünland, Ausgleich, Versiegelung, etc. werden in den Bebauungsplan-Verfahren konkretisiert. Eine Flächenzusammenstellung wird der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Begründung (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) zu entnehmen sein. Im Verfahren der F-Plan-Änderung für Windenergie wird eine konkrete Standortplanung einzelner Anlagen nicht erarbeitet, Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach BImSchG bilanziert.
4.	Geben Sie uns bitte die Terminleiste und die Zugänge für die in Top 9 zu beschließende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf. Wann wird die Auslegungsfrist beginnen und enden? Wo können die Pläne eingesehen werden? Wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert? Wie lange läuft nach der Auslegung die Frist zur Stellungnahme?
	Das Bauleitplanverfahren wird entsprechen dem Verfahren abgearbeitet. Eine projektbezogene Terminleiste gibt es nicht. Die einzelnen Verfahrensschritte beanspruchen unterschiedlich viel Zeit, da z.B. Gutachten, Änderungen und/oder Bürgerbegehren berücksichtigt werden müssen. Der TOP 9 wurde aufgrund des Bürgerbegehrens von der Tagesordnung genommen. Demnach ruht das Verfahren zunächst und es wird in absehbarer Zeit kein Beteiligungsverfahren hierzu geben. Sofern das Verfahren wiederaufgenommen wird, richtet sich dieses nach den Vorschriften des BauGB. Danach ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehen, bei welcher die Planunterlagen typischerweise ca. 10 Tage öffentlich im Rathaus sowie digital auf der Homepage zur Einsichtnahme veröffentlicht werden. Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgt gemäß der geltenden

	Hauptsatzung in den Lübecker Nachrichten sowie auf der Homepage der Gemeinde Stockelsdorf unter – Amtliche Bekanntmachungen. Im nächsten Verfahrensschritt folgt dann die formale Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die wie die frühzeitige Beteiligung abläuft, mit dem Unterschied, dass die Frist für die Offenlage und die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen hier einen Monat beträgt.
5.	Hat eine Prüfung stattgefunden, ob Batteriespeicher zumindest teilweise statt auf neuen Flächen auch auf bereits versiegelten Flächen des bestehenden Umpannwerkes gebaut werden können, nachdem dieses, laut der Äußerung auf der Dorfschaftsversammlung in Pohnsdorf, teilweise zurückgebaut wird? Welche Ergebnisse hat diese Prüfung ggf. ergeben?
	Es hat seitens der Gemeinde keine Prüfung zu erfolgen, da die Batteriespeichervorhaben nicht durch die Gemeinde initiiert oder betrieben werden. Auch werden keine Grundstücke der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellt. Auch das Grundstück des Umpannwerks steht nicht im Eigentum der Gemeinde und dementsprechend kann seitens der Gemeinde hierzu keinerlei Auskunft erteilt werden. Abschließend kann aufgezeigt werden, dass es sich um private Vorhabenträger handelt, welche auf Grundstücken Dritter ihr Vorhaben umsetzen möchten. Die Gemeinde ist lediglich hoheitlich am Verfahren beteiligt.
6.	In der Beschlussvorlage zum Bebauungsplan 94 ist auf der Seite 5 der Lageplan falsch dargestellt. Die Karte zeigt ein Gebiet bei Flensburg und nicht das Gebiet, für das der Bebauungsplan aufgestellt wird. Muss die fehlerhafte Beschlussvorlage vor Beschluss durch eine korrekte ersetzt werden?
	Vielen Dank für den Hinweis. In der Übersicht ist die Fläche zwar falsch verortet, aber der Lageplan entspricht dem Geltungsbereich. Die Beschlussvorlage muss nicht ausgetauscht werden, im weiteren Verfahren wird auf eine korrekte Übersicht geachtet.